

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Mehrwegflaschen und Mehrweggläser

DE-UZ 2

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2011
Version 4

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (01/2011): Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre bis 31.12.2015
Version 2 (01/2015): Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre bis 31.12.2019
Version 3 (03/2018): Redaktionelle Änderungen
Version 4 (01/2020): Verlängerung ohne Änderungen um 4 Jahre bis 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung.....	4
1.2	Hintergrund.....	4
1.3	Ziele des Umweltzeichens.....	4
2	Geltungsbereich.....	5
3	Anforderungen.....	5
4	Zeichennehmer und Beteiligte.....	6
5	Zeichenbenutzung.....	6
Anhang A	Liste der z.Zt. einbezogenen Lebensmittel für Mehrweggläser nach Abschnitt 2.b.....	7

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Durch die Kennzeichnung mit dem Umweltzeichen kann der Verbraucher tatsächliche Mehrwegflaschen auf einfache Weise von solchen Getränkeverpackungen unterscheiden, die gemäß Verpackungsverordnung zwar bepfandet sind, jedoch nur einmalig verwendet werden.

Mehrwegflaschen weisen in der Summe ihrer Umweltbelastungen in der Regel Vorteile gegenüber Einwegverpackungen auf, insbesondere dann, wenn der Transportaufwand minimiert wird.

Ferner unterstützen Mehrwegverpackungen das Ziel der Abfallvermeidung und des nachhaltigen Konsums.

Durch die Angabe des regionalen Erzeugers bzw. des Abfüllortes auf dem Produkt erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher ferner die Möglichkeit, Produkte mit kurzen Transportwegen auszuwählen. Kurze Transportwege bedeuten auch einen verminderten Energieverbrauch, verminderte Abgas- und Lärmbelastungen.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Ziel des Umweltzeichens ist es, die Verwendung von Mehrwegflaschen und Mehrweggläsern zu fördern.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



2 Geltungsbereich

Diese Grundlage gilt für;

- a) Mehrwegflaschen für alle Getränke,
- b) Mehrwegflaschen bzw. Mehrweggläser für Lebensmittel nach Anhang A der Vergabekriterien DE-UZ 2.

3 Anforderungen

- [1]** Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Flaschen und Gläser gekennzeichnet werden,
- ♦ deren Mehrfachverwendung durch Rücknahme vom Verbraucher (Pfandflaschen und Pfandgläser) sichergestellt ist,
 - ♦ die keine bleihaltigen Kapseln bzw. Verschlüsse und
 - ♦ keine goldbronzehaltigen Etiketten tragen.

Nachweis

Bei Antragstellung ist vom Antragsteller dem RAL eine Erklärung abzugeben, dass nur solche Flaschen und Gläser gekennzeichnet werden,

- ♦ *deren Mehrfachverwendung durch Rücknahme vom Verbraucher (Pfandflaschen und Pfandgläser) sichergestellt ist,*
- ♦ *deren Kapseln bzw. Verschlüsse kein Blei und*
- ♦ *deren Etiketten keine Goldbronze enthalten.*

- [2]** In Verbindung mit dem Umweltzeichen ist auf dem Etikett bzw. der Banderole Abfüllort und Postleitzahl deutlich anzugeben.

Nachweis

Die vorgesehene Gestaltung des Etiketts bzw. der Banderole mit Angabe des Abfüllortes und Postleitzahl ist vorzulegen.

- [3]** Es wird empfohlen, folgende ökologische Optimierungen von Mehrwegflaschen (und -gläsern) zu beachten:
- ♦ Verringerung der Beleimung von Etiketten und Halskrausen,
 - ♦ Verringerung des Umfangs der Etiketten und Halskrausen im Verhältnis zur Behälteroberfläche,
 - ♦ Verwendung halogenfreier Dichtmassen für Verschlüsse,
 - ♦ Verwendung schwermetallfreier Druck- und Lackfarben.

Nachweis

Der Antragsteller nimmt die Empfehlungen zur ökologischen Optimierung zur Kenntnis.

[4] Mehrweggläser für Lebensmittel nach Abschnitt 2.b) müssen herstellerunabhängig nutzbar sein, d.h. logistisch in einem Mehrwegglaspool organisiert sein.

Nachweis

Der Antragsteller für Pfandgläser nach Abschnitt 2.b) weist nach, dass er einem Mehrwegglaspool angeschlossen ist.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Abfüller von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2023.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2023 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Abfüller)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

Anhang A Liste der z.Zt. einbezogenen Lebensmittel für Mehrweggläser nach Abschnitt 2.b)

- Backmittel
- Brotaufstriche
- Fertig- und Halbfertiggericht
- Geliermittel
- Honig
- Joghurt und ähnliche Milchprodukte
- Kakao
- Nussmuse
- Saure Sahne
- Schlagsahne
- Senf
- Sojasoße
- Tofu, Tempeh
- Würzmittel